

Abteilung: Abfallwirtschaft

- öffentlich -

Datum **Drucksachen Nr.** (gg. Nachtragsvermerk)

20.11.2012	II/811
------------	--------

Beratungsergebnis

Beratungsfolge	Termin	TOP	Bemerkungen
Kreistag	10.12.2012	4.1	

## Betreff:

Kostenrechnung/Gebührenkalkulation 2013

## Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Werkausschusses beschließt der Kreistag die Gebühren für die Abfallwirtschaft, wie nachfolgend unter Zi. V. dargestellt wird.

## Sachdarstellung:

### I.

Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) haben die entsorgungspflichtigen Körperschaften die den Gebühren zugrunde liegenden Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln. Dieser Grundsatz des KAG ist in § 8 Abs. 1 festgeschrieben.

Die Kostenrechnung ist in die Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung gegliedert. Diesem Gliederungsaufbau entsprechend, erfüllen die einzelnen Rechnungen folgende Aufgaben:

1. Die Kostenartenrechnung erfasst sämtliche Kosten in ihrer Höhe, wie sie voraussichtlich im Kalkulationszeitraum anfallen werden und aus dem Gebührenaufkommen zu decken sind.
2. Die Kostenstellenrechnung ordnet den Gesamtentgeltbedarf den einzelnen Kostenstellen zu.
3. Mit Hilfe der Kostenträgerrechnung werden die Kosten den privaten Haushalten und den sonstigen Herkunftsbereichen (Kostenträger) zugeordnet.

### II.

Als **Anlage 1** (Seite 1) ist die Kostenrechnung beigelegt. Sie entspricht den zuvor unter I. bereits dargestellten Gliederungsgrundsätzen und im Übrigen von der Systematik her der für die vorangegangenen Wirtschaftsjahre.

Die Ermittlung der voraussichtlichen Kosten und der Erlöse mit den entsprechenden Begründungen ergibt sich aus der **Anlage 1** (Seiten 3 - 10). Sie wurde nach möglichst genauen Werten vorgenommen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Ermittlung der

voraussichtlichen Kosten immer nur auf Schätzungen beruhen kann, weil die tatsächliche Entwicklung in dem Zeitraum, für den kalkuliert wird, nicht exakt voraussehbar ist. Dies gilt insbesondere für die Kosten, die von den Müllmengen abhängig sind (z. B. Vorbehandlungs-, Entsorgungs- und Transportkosten) oder für die Unternehmerentgelte, die auch von der Entwicklung der Müllgefäßzahlen sowie der zu transportierenden Tonnage beeinflusst werden. Im Übrigen beinhaltet die Kostenrechnung alle z. Zt. erkennbaren Kosten, die im Wirtschaftsjahr 2013 voraussichtlich entstehen werden. Sie beinhaltet keine Kosten, die nach jetzigem Kenntnisstand der Verwaltung und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung nicht umlagefähig im Sinne einer ordnungsgemäßen Gebührenkalkulation wären.

Die **Anlage 1** (Seiten 11 - 12) zeigt die Berechnungen auf, die anzustellen sind, um die Grundlagen für die Ermittlung der einzelnen Schlüssel zu schaffen, mit deren Hilfe letztendlich eine sachgerechte Aufteilung auf die Kostenträger vorgenommen werden kann (Aufteilungsschlüssel). Die Verwendung solcher Aufteilungsschlüssel ist unabdingbar, da ansonsten bei dem in der Abfallwirtschaft zulässigen Wahrscheinlichkeitsmaßstab eine möglichst sachgerechte Zuordnung der Kosten zu den einzelnen Kostenträgern nicht möglich wäre.

### III.

Die eigentliche Kalkulation der Gebühren ergibt sich nunmehr aus der **Anlage 1** (Seiten 13 - 14). Auf sie ist daher ein besonderes Augenmerk zu richten, weil sich aus ihr die Ermittlung der Gebühren für die privaten Haushalte sowie für gemischte und gewerbliche Nutzungen (bei Verwendung von 240-l-Restmüllgefäßen) ergibt. Alle anderen Gebührensätze ergeben sich automatisch aus der Fußzeile in der **Anlage 1** (Seite 1). Zur Erläuterung ist beispielhaft in der **Anlage 1** (Seite 16) der Berechnungsmodus zur Ermittlung der Gebühr für einen 3-Personen-Haushalt ohne und mit Nutzung einer Biotonne dargestellt. Dies dient auch zur Erläuterung der Systematik der Kostenrechnung/Gebührenkalkulation.

### IV.

Kostenrechnung und Gebührenkalkulation führen für die einzelnen Kostenträger zu unterschiedlichen Ergebnissen, die wie folgt erläutert werden sollen:

#### **Private Haushalte und ähnliche Nutzungen**

Die Kalkulation führt zu dem eindeutigen Ergebnis, dass die Gebühren für diese Kostenträger für das Jahr 2013 erhöht werden müssten, um eine Kostendeckung zu erreichen, die die abgabenrechtlichen Vorschriften dem Grunde nach vorschreiben. Die Begründung, wie sich diese, an sich notwendige Gebührenanhebung erklären lässt, liegt im Wesentlichen bei drei Faktoren:

1. Für das Jahr 2012 wurden die Gebühren künstlich abgesenkt, in dem der Kreistag beschlossen hatte, Gewinne aus Vorjahren kostenmindernd einzusetzen, um den Gebührenzahlern die von ihnen erwirtschafteten Überschüsse teilweise wieder zugute kommen zu lassen. Ohne den Gewinnvortrag in Höhe von 250.000 € wäre eine Gebührensenkung bei den Nutzungen mit Biotonne schon für das Jahr 2012 nicht möglich gewesen. Bei den Nutzungen ohne Biotonne hätten die Gebühren um durchschnittlich 2 % abgesenkt werden können. Durch die Berücksichtigung von Gewinnen aus Vorjahren wurden die Gebühren jedoch letztendlich um durchschnittlich 10,3 % gesenkt.
2. In der Kostenrechnung für 2012 wurden erwartete Erlöse aus der Altpapierverwertung in einer Größenordnung von 450.000 € berücksichtigt. Dieser erwartete Erlös, der auf Basis des damaligen Altpapierpreises errechnet wurde, hat seinerzeit dazu beigetragen, die Kosten erheblich zu minimieren. Der Trend eines anhaltend hohen Altpapierpreises hat sich im Verlaufe des Jahres 2012 jedoch leider nicht fortgesetzt, sondern der Altpapierpreis ist auf ein sehr niedriges Niveau gefallen. Daher geht die Verwaltung davon aus, dass für das Jahr 2013

erheblich weniger Erlöse zu erzielen sein werden, was sich in dem Ergebnis niederschlägt, dass Erlöse in einer Größenordnung von nur noch ca. 243.000 € erwartet werden. Damit liegen sie in der Kalkulation um 46 % niedriger wie im Vorjahr. Die privaten Haushalte partizipieren an den Erlösen aus der Altpapierverwertung mit fast 93 % am stärksten, weil auch die Aufwendungen für Einsammlung und Logistik mit dem gleichen Prozentsatz auf sie umgelegt werden.

3. Wenn man also die Ermittlung der Gesamtkosten (Kosten ./ Erlöse) für die Jahre 2012 und 2013 miteinander vergleicht, ist festzustellen, dass die Kosten für die in Rede stehenden Nutzungen im Jahre 2013 ca. 12,3 % höher liegen werden. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Entgelte für die Vorbehandlung und Entsorgung des Restmülls im Jahr 2013 aller Voraussicht nach um ca. 190.000 € (20,8 %) unter denen des Vorjahres liegen werden.

### **Andere Nutzungen (Selbstanlieferer, Container gewerblich und privat)**

Anders als bei den privaten Haushalten und ähnlichen Nutzungen können diese Kostenträger auch für das Jahr 2013 entlastet werden. Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

1. Für das Jahr 2012 wurden diese Gebühren gegenüber dem Vorjahr um 5 % gesenkt, obwohl nach der Kalkulation eine Absenkung in einer Größenordnung von 7 % möglich gewesen wäre. Hierauf wurde jedoch aus Praktikabilitätsgründen verzichtet.
2. Diese Kostenträger partizipieren im Vergleich zu ihrer Gesamtkostenbelastung und anderen Kostenträgern sehr stark an den niedrigeren Kosten für Vorbehandlung und Entsorgung. Von den erwarteten Gesamtkosten, die diese Kostenträger aufzubringen haben, machen die Kosten für Vorbehandlung und Entsorgung alleine 59 % aus. Bei den privaten Haushalten und ähnlichen Nutzungen liegt dieser Wert z. B. nur bei 31 %.
3. Für die Position „gemischte Wertstoffe“ wurde eine Sonderrechnung vorgenommen (**Anlage, Seite 2**). Hieraus ergibt sich, dass nach der Kostenkalkulation für diese Mengen keine niedrigere Gebühr wie bisher mehr gelten kann, weil sich die Kosten für den Transport und die Behandlung weitgehend an die Kosten für die anderen Anlieferungen angeglichen haben. Durch diese Sonderrechnung wurden die erwarteten ca. 567 Mg dieser Mengen aus der Gesamtbetrachtung heraus genommen.

### **Neuregelung für Selbstanlieferungen unter 200 kg Nettogewicht**

Aufgrund einer Mitteilung durch das Landesamt für Mess- und Eichwesen (LME) vom September 2012, die durch eine Verbraucherbeschwerde hervorgerufen wurde, muss eine Neuregelung für die Gebührenbemessung bei Eigenanlieferungen auf der Müllumladestation mit einem Nettogewicht unter 200 kg eingeführt werden. Das LME hat mitgeteilt, dass bei einer Fahrzeugwaage, so wie sie auf der Müllumladestation Walsdorf installiert ist, eine Mindestlast von 200 kg zum Tragen kommt. Unterhalb dieser Last dürfen nach Aussage des LME keine Wägungen durchgeführt werden, auch keine Verwiegungen, bei denen das Nettoergebnis kleiner als 200 kg ist. Dabei ist nach Auffassung des LME in Zukunft entweder eine Pauschalabrechnung unterhalb der angegebenen Mindestlast vorzunehmen oder aber die Anschaffung einer zusätzlichen Waage mit kleinerem Wägebereich unumgänglich. Die Verwaltung hat beide Möglichkeiten geprüft, und ist dabei zu folgendem Ergebnis gekommen:

#### **1. Anschaffung einer zusätzlichen Waage mit kleinerem Wägebereich**

Aufgrund eines vorliegenden Angebotes des Herstellers der derzeit in Betrieb befindlichen Fahrzeugwaage würde eine zusätzliche Wiegeeinrichtung mit einem kleineren Wägebereich Bruttokosten von ca. 20.000 € verursachen. Hierbei sind jedoch folgende Gesichtspunkte zu beachten, die nach Auffassung der Verwaltung neben dem hohen Kostenaufwand gegen die Anschaffung einer zusätzlichen Wiegeeinrichtung sprechen:

## 1.1

Wenn man die Lage der derzeitigen Waage kennt, die nur an einer Stelle eingebaut werden konnte, die nur durch Kameraüberwachung einsehbar und nur durch Sprechanlage erreichbar ist, ist klar, dass in diesem Bereich auch kein Platz vorhanden ist, eine zusätzliche Waage aufzustellen oder einzubauen. Es wäre daher notwendig, um auch eine unmittelbare Einsehbarkeit und einen Anschluss an die technischen Einrichtungen zu gewährleisten, diese Waage auf der oberen Ebene der Station zu platzieren. Hier ist jedoch weder ein geeigneter noch ein ausreichender Raum vorhanden.

## 1.2

Selbst wenn man die Ausführungen unter Zi. 1.1 einmal außer Betracht lassen würde, würde die Einzelverwiegung von Mengen unter 200 kg überhaupt nicht praktikabel und mit einem sehr hohen Aufwand verbunden sein. Bei Anlieferungen im Pkw z. B. wäre der Aufwand noch tolerierbar, bei Anlieferung z. B. mit einem kleineren Anhänger o. ä. wäre der Aufwand hingegen sehr hoch (abhängen des Anhängers, von Hand auf die Waage ziehen, zur Box ziehen, abladen und anschließend wieder leer auf die Waage).

## 2. Erhebung einer Pauschalgebühr für Anlieferungen unter 200 kg Nettogewicht

Die Erhebung einer Pauschalgebühr für die Anlieferungen unter 200 kg Nettogewicht erscheint am praktikabelsten und mit dem wenigsten Aufwand verbunden zu sein. Dies würde bedeuten, dass zunächst festgestellt werden muss, ob die Anlieferung ein Nettogewicht von weniger als 200 kg aufweist. Eine Verwiegung (Erst- und Zweitwägung) ist also in jedem Falle durchzuführen, um überhaupt feststellen zu können, ob eine Nettozuladung < 200 kg vorliegt. Sollte dies der Fall sein, wird eine Pauschalgebühr erhoben, die für alle Anlieferungen unter 200 kg, unabhängig vom tatsächlichen Gewicht, gleich sein wird. Die Ermittlung einer Pauschalgebühr stößt jedoch regelmäßig immer dort auf Schwierigkeiten, wo an sich eine genaue Abrechnung nach Gewicht möglich wäre, dies aber aus den genannten Gründen im vorliegenden Falle nicht zulässig ist. Daher hat die Verwaltung folgende Pauschalgebühr für diese Fälle ermittelt, die wie folgt erläutert werden soll:

Die Betrachtung aller Anlieferungen unter 200 kg Nettogewicht zur Müllumladestation über einen Halbjahreszeitraum (Januar – Juni 2012) hat zu dem Ergebnis geführt, dass je Anlieferung ein Durchschnittsgewicht von 81,61 kg ermittelt werden konnte. Um zu einem noch repräsentativeren Resultat zu kommen, wurde die gleiche Ermittlung noch um 3 Monate erweitert, und für den Zeitraum Januar – September 2012 durchgeführt. Als Ergebnis ist festzustellen, dass sowohl für den Halbjahreszeitraum als auch für den Zeitraum von 9 Monaten das gleiche Ergebnis erzielt wurde.

Hieraus ist nunmehr folgende Schlussfolgerung zu ziehen:

Das Durchschnittsgewicht einer Einzelanlieferung unter 200 kg liegt bei 81,61 kg. Unter Zugrundelegung der in der Kostenrechnung/Kalkulation für 2013 ermittelten Anlieferungsgebühr von 114,00 €/Mg, wobei die Verwaltung hier aus Abrechnungsgründen 115,00 €/Mg vorschlägt, wäre für eine Einzelanlieferung unter 200 kg exakt eine Pauschalgebühr von 9,39 € zu erheben. Der Vorschlag der Verwaltung wird hier bei 10,00 € je Anlieferung liegen. Nähere Einzelheiten zur Ermittlung der Pauschalgebühr sind der **Anlage 1, Seite 19** zu entnehmen.

## V.

### Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt daher für die Gebühren der verschiedenen Kostenträger ab 01.01.2013 folgendes vor:

1. Die Gebühren für privaten Haushalte und ähnlichen Nutzungen sollten auf dem aktuellen Stand bleiben. Hierbei ist zu beachten, dass eine Gebührenerhöhung notwendig wäre.
2. Die Gebühren für die Selbstanlieferer, Container privat und gewerblich sollten in der Höhe, wie sie sich aus Kostenrechnung und Kalkulation ergeben, festgesetzt werden. Hierbei ist zu beachten, dass diese Gebühren gesenkt werden können.
3. Für die Anlieferungen unter 200 kg Nettogewicht schlägt die Verwaltung vor, eine Pauschalgebühr je Anlieferung in Höhe von 10,00 € festzusetzen.

Der Vorschlag unter 1., die Gebühren für die privaten Haushalte und ähnlichen Nutzungen für das Jahr 2013 auf dem derzeitigen Stand zu lassen, kann auch noch damit begründet werden, dass im Laufe des Jahres 2013 das Ergebnis der Neuausschreibung der abfallwirtschaftlichen Leistungen für den Zeitraum 2014 – 2018 vorliegen wird. Die dann ab 01.01.2014 geltenden neuen Preise können sich u. U. erheblich auf die Gebühren ab 2014 auswirken, so dass dann für das Jahr 2014 in jedem Falle eine Kalkulation durchgeführt werden muss, die auch sicherlich für die Folgejahre aussagekräftig sein wird.

Der zuständige Werkausschuss hat sich in seiner Sitzung am 19.11.2012 mit der Angelegenheit befasst und sich einstimmig dafür ausgesprochen, dem Kreistag zu empfehlen, dem Verwaltungsvorschlag zur Gestaltung der Gebühren für die Abfallwirtschaft ab 01.01.2013 zu folgen.

Der Kreistag wird daher gebeten, wie vorgeschlagen zu entscheiden.

## VI.

Als weitere **Anlage 2** ist dieser Vorlage zur Information des Kreistages eine Übersicht beigefügt, aus der ersichtlich ist, wie sich die Benutzungsgebühren in den letzten 10 Jahren (2003 – 2012) entwickelt haben. Außerdem beinhaltet die Übersicht den Verwaltungsvorschlag zur Gestaltung der Gebühren für 2013. Seit der letzten Gebührenerhöhung im Jahre 2006, die unumgänglich war, sind die Gebühren entweder konstant geblieben oder konnten sogar gesenkt werden.

Der Kreistag wird hierzu um Kenntnisnahme gebeten.